

Name der Gesellschaft:
Schlesischer Feuer=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名：
シュレージエン火災保険会社（改正）

認可年月日：
1853.12.28.

業種：
保険

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Breslau, Jg.1854, SS.23-27.

ファイル名：
18531228SFVG_ALL.PDF

M i n t s = Z l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Breslau, den 3. Februar,

1854.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Die erschienene Nr. 2 der Gesetzesammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
- Nr. 3913. Den Allerhöchsten Erlass vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn.
 - Nr. 3914. Den Allerhöchsten Erlass vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen.
 - Nr. 3915. Den Allerhöchsten Erlass vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. für die chausseemäßig ausgebauten Straße von der Hoyin-Grube bis zur Czernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybničker Kunststraße.
 - Nr. 3916. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 19. Dezember 1853.
 - Nr. 3917. Den Allerhöchsten Erlass vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk.
 - Nr. 3918. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Maastrichter Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1853.
 - Nr. 3919. Den Allerhöchsten Erlass vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags, zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachfrage zu demselben.
 - Nr. 3920. Die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Österreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. Dezember 1853.
 - Nr. 3921. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Baierischen Regierung zu der Ueber-einkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854.
 - Nr. 3922. Die Bekanntmachung über die unterm 28. Dezember 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft“ zusammengetretenen Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.
-

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 12. Dezember d. J. ertheile Ich dem nebst der Verhandlung vom 5. v. M. zurückfolgenden, in der General-Versammlung der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau vom 5. November d. J. beschlossenen Nachtrage zu dem durch Meinen Erlass vom 10. Juni 1848 genehmigten Statut der Gesellschaft und zu dem durch Meinen Erlass vom 11. Oktober 1851 genehmigten ersten Nachtrage zu demselben, hierdurch die in Antrag gebrachte Bestätigung.

Gegenwärtigen Erlass haben Sie durch die ~~Preußische~~-Sammlung, die Nachtrage-Paragraphen aber durch das Amtsblatt der Regierung zu Berlin vor allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1853.

(gez.) Freie Dr. iur. Wilhelm.

(ggez.) v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten, der Justiz und des Gouvernements.

Blätter für das Jahr 1853
zu dem am 10. Juni 1848 allerhöchst bestätigten Statute der Schlesischen Gener-Gesellschafts-Gesellschaft.
→ 300 T. W.N.

Gesellschaftsfonds (§ 3 des Statuts.)

§ 1. In Gemäßheit des im § 3 des Statuts gemachten Vorbehalt wird der Fonds der Gesellschaft auf den Betrag von Drei Millionen Thaler preuß Courant erhöht.

Von dieser Summe ist der Betrag von Zwei Millionen Thaler durch Unterbringung von Zweitausend Stück Aktien, jeder zu 1000 Thaler tausend, beschafft worden. Der schließende Betrag von Einer Million Thaler wird unter Abänderung der hierüber im § 3 des Statuts getroffenen Bestimmung, durch Bezahlung auf 2000 Stück neuen Aktien, jede zu fünfhundert Thaler, aufgebracht.

Einzahlung und Wechsel. (§ 7 des Statuts.)

§ 2. 1) Auf jede dieser neuen Aktien werden 20 Prozent des Nominal-Betrages, also Einhundert Thaler, baar eingeschossen. Über den Rest von Tausend Thalern stellt der Aktionär eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem anliegenden Formular auf seine Kosten aus.

Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag im Falle des § 23 des Statuts acht Wochen nach Vorzeigung, insoweit baar einzuzahlen, als dies zur Ergänzung des baaren Aktieneinschlusses erforderlich ist.

2) Unter der vorstehend vorgeschriebenen Form müssen von jetzt an auch von Erwerbern der bereits emittirten Aktien die von ihnen auszustellenden Wechsel und, auf die Aufforderung der Direktion auch von denjenigen Inhabern dieser rechtmässig gedachten Aktien, neue Wechsel an Stelle des alten Wechsel über den nicht eingezahlten Aktienbetrag ausgestellt werden.

Die Kosten der Ausstellung der neuen Wechsel tragen die Aussteller.

Blätter für neue Aktien. (§ 8 des Statuts.)

§ 3. Die neuen Aktien werden nach dem anliegenden Formulare in fortlaufenden Nummern von Nr. 2001 bis 4000 auf den Namen des Aktionärs und mit der Unterschrift von 2 Directoren ausgefertigt. Sie können nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Sie sind unteilbar.

Unterblättung der Aktien.

§ 4. 1) Jeder Eigentümer einer alten Aktie übertausend Thaler ist berechtigt, die Ausfertigung einer neuen Aktie über fünfhundert Thaler auf seinen Namen und deren Aushändigung zu verlangen, wenn er vier Wochen nach der ersten öffentlichen Aufforderung dazu bei der Gesellschafts-Kasse die im § 2 gedachte Einzahlung leistet, den dort vorgeschriebenen Wechsel über 400 Thaler hinterlegt, außerdem zwei und ein halb Prozent des Nominal-Betrages der neuen Aktie, also zwölf und einen halben Thaler Agio für jede derselben einzahlt, und an Stelle der, für jede der in seinem Eigenthum befindlichen alten Aktien, eingelagerten Wechsel „neue“ dem beiliegenden Formulare A. entsprechende Wechsel, auf den Betrag von je Achthundert Thalern, gegen Rückgabe der alten Wechsel, auf seine Kosten ausstellt.

2) Die vorstehend gedachte Aufforderung wird von der Direktion in den im § 5 des Statuts genannten Blättern erlassen, und spätestens 14 Tage vor Ablauf des Prälusiv-Termins wiederholt.

3) Die Bestimmung, wann und auf welche Weise die nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist nicht übernommenen Aktien unterzubringen sind, bleibt dem gemeinsamen Beschuß der Direktion und des Verwaltungsraths überlassen.

Habensezahler-Aktien. (§ 10 des Statuts.)

§ 5. Der § 10 des Statuts wird dahin geändert, daß kein Aktionair mehr als die einem Nennwerthe von 37500 Schalen entsprechende Anzahl alter resp. neuer Aktien besitzen, und daß der Betrag der von den einzelnen Gesellschaftern derselben Handlungshäusles besessenen Aktien diese Anzahl nicht übersteigen darf.

Reservefonds. (§ 19 des Statuts.)

§ 6. 1) Der § 19 des Statuts wird in seinen ersten beiden Sätzen, wie folgt, geändert.
Der reine Gewinn, von welchem dem Statutennachtrage vom 29. April 1851 gemäß mindestens zehn Prozent zum Reservefonds jährlich zu nehmten sind, besteht in dem Überschusse welches am Jahresabschluß nach Abzug der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, der zurückbehaltenden Beiträge für die noch laufenden Versicherungen (Prämienreserve), sowie bei im Laufe des Jahres geleisteten, oder bereits angemeldeten, jedoch noch zu realisierenden Schädenverlusten verbliebt. Der Reservefonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve für laufende Versicherungen übersteigen; vorgestellt, daß Prämienreserve und Reservefonds erst ab sofort seitens müssen, bevor das Grundkapital angegriffen werden kann. Sollte der Fall eintreten, daß zwar an sich beide gedachte Fonds zur Deckung der Schäden hinreichen, jedoch die erforderliche Summe nicht sofort flüssig gemacht werden könnte, so muß der zur Deckung fehlende Betrag aus den bereitstehenden Geldmitteln des Grundkapitals vorgeschossen werden.

2) Zu dem Reservefonds fließt der bei Unterbringung der neu zu erzeugenden Aktien gemachte Zugewinn.

Theilnahme der neuen Aktienzeichner an der Dividende. (§ 21 des Statuts.)

§ 7. Die Eigentümer der neuen Aktien nehmen erst von dem auf die Ausgabe der neuen Aktien nächstfolgenden Geschäftsjahr an der Dividende der Gesellschaft Theil und erhalten bis dahin Vier Prozent Zinsen ihres baaren Aktieneinzusses am Jahresabschluß ausgezahlt, insoweit die Reineinnahme der Gesellschaft, welche zur Vertheilung kommt, für die Besitzes der alten und neuen Aktien mindestens eine Dividende von Vier Prozent gestattet. Ist dies nicht der Fall, dann wird der geringere Ertrag, verhältnismäßig auf die gesammte baare Einlage der alten und neuen Aktien verteilt.

Fall des Verlusts. (§ 22 des Statuts.)

§ 8. Unter Aufhebung des § 22 des Statuts wird folgendes festgelegt: Wenn in einem Jahre sich ein Verlust ergeben sollte, zu dessen Deckung die Prämienreserve nicht hinreicht, so erfolgt die Ergänzung des fehlenden Betrages aus dem Reservefonds. Sollte auch dieser nicht hinreichen, so wird der fehlende Betrag aus den baaren Aktieneinzüssen entnommen und aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre erstattet, ehe ein Theil derselben zur Neubildung eines Reservefonds, sowie zu dem im § 20 des Statuts gedachten Zwecke und zur Vertheilung einer Dividende verwendet werden darf.

Einziehung der Wechsel. (§ 23 des Statuts.)

§ 9. Insoweit die von den Aktionären eingezahlten Wechsel nach Sicht lauten, ist die Direktion in dem § 23 des Statuts gedachten Falle die Einziehung der zur Ergänzung des baaren Einstusses erforderlichen Summen durch Präsentation der Wechsel zu bewirken verpflichtet.

Die auf diese Wechsel eingezahlten Beträge werden auf den Original-Wechseln abgeschrieben, und wird gleichzeitig darüber auf davon gefertigten Wechselkopien quittiert. Die Direktion ist jedoch auch berechtigt, von den Aktionären die Ausstellung neuer Wechsel auf Höhe des nicht eingezogenen Wechselbetrages nach der Fassung des beiliegenden Formulars auf A. auf Kosten der Aussteller, gegen Rückgabe der alten Wechsel, zu verlangen.

Nichteinzahlung der Wechselbeträge, Nichteinzahlung der neuen Wechsel statt der alten. (§ 24 des Statuts.)

§ 10. Unter Aufhebung des § 24 des Statuts wird folgendes bestimmt: Sollte ein Aktionär einen statutenmäßig eingeforderten Wechselbetrag nicht spätestens acht Tage nach dem Verfallstage bei den Gesellschaftskasse einzahlen, oder nicht spätestens vier Wochen nach der dazu erhaltenen Aufforderung der Direktion statt der alten einen neuen Wechsel nach beiliegender Form hinterlegen, so hat die Direktion die Wahl, den Säumigen zur Erfüllung seiner Pflicht im gerichtlichen Wege anzuhalten, oder seines Rechtes als Gesellschafts-Mitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Aktie an der Börse zu Breslau durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der

Aktie zu dessen Erhalt verbunden. Bei Nichteinlieferung der von dem Sammägen eingeforderten Aktie wird nach § 15 des Statuts verfahren.

Berufung der General - Versammlung. (§ 25 des Statuts.)

§ 11. Die betreffende Bestimmung des Statuts wird dahin geändert, daß eine außerbüdliche General - Versammlung berufen werden muß, wenn Sechzig stimmberechtigte Aktionäre unter Angabe von Gründen dies beantragen.

Beschlußnahme über Anträge in den General - Versammlungen. (§ 26 des Statuts.)

§ 12. Besondere Anträge, welche einzelne Aktionäre zur Beschlußnahme der General - Versammlung stellen wollen, müssen mindestens acht Tage vor der General - Versammlung schriftlich bei der Direktion eingereicht werden, widrigenfalls es derselben freisteht, solche Anträge zur nächsten General - Versammlung zu verwirken.

Stimme. (§ 28 des Statuts.)

§ 13. Der § 28 des Statuts wird in Anschauung des auszuübenden Stimmrechts dahin geändert, daß der Besitzer von Aktien im Nominalthe von 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr. 1 Stimme, von 6000 Rthlr. bis 11,000 Rthlr. 2 Stimmen, von 12,000 Rthlr. bis 18,000 Rthlr. 3 Stimmen, von 19,000 Rthlr. bis 27,000 Rthlr. 4 Stimmen, von 28,000 Rthlr. bis 37,500 Rthlr. 5 Stimmen erhält.

Fähigkeit zum Mitgliede resp. Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsrath. (§ 32 und 42 des Statuts.)

§ 14. Unter Abänderung der entsprechenden Bestimmungen der §§ 32 und 42 des Statuts wird bestimmt:

Mitglieder der Direktion müssen im Besitz eines Aktiennennwertes von mindestens 5000 Schaltern, Stellvertreter der Direktion, sowie Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrath im Besitz eines Aktiennennwertes von mindestens 1000 Schaltern sein.

Der Rechtskonsulent der Gesellschaft kann nicht wirkliches oder stellvertretendes Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsrathes sein.

Rechtsverbindlichkeit des Statuts.

§ 15. In allen vorstehend nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen findet das Statut und der erste Nachtrag vom 29. April 1861 auch auf die Eigentümer der neuen Aktien volle Anwendung.

Litt. A

Schemab des Wechsels.

18

Gegen diesen Wechsel zahle ich in Breslau an die Direktion der Schlesischen Feuer - Versicherungs - Gesellschaft oder deren Drebbe acht Wochen nach Sicht (400 Rthlr.) (800 Rthlr.) Preußisch Courant nach dem Rünnzug von 1764. Die Vorzeigung muß spätestens am 31. Dezember 1873 geschehen.

(Unterschrift.)

Litt. B.

Schemab der Aktien über 500 Schaler.

Aktien No.

der

Schlesischen Feuer - Versicherungs - Gesellschaft

über

Fünf Hundert Schaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Aktie (Name und Charakter des Aktionärs) nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts - Statuts verhältnismäßigen Anteil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Die Aktie kann ohne Genehmigung der Direktion der Gesellschaft nicht veräußert werden, auch nimmt die Gesellschaft von Veräußerung der Aktie keine Notiz, verhandelt vielmehr nur mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigentümer der Aktie.

Die Direktion der Schlesischen Feuer - Versicherungs - Gesellschaft.

des Anspruchs auf Steuer-Bergütung ist auch die --

27

Wortheit der Statuten-Richtlinie ist in der heutigen General-Sessierung der Schlesischen Feuer-
Sicherungs-Gesellschaft vereinbart und vollzogen worden. Breslau, den 5. November 1853.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kennt-
nis gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Dissenburg und Schwanenburg-Lippe
mit dem Anspruch auf Steuer-Bergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuer-
Stellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Magdenrode, Beverungen,
Börnig, Blotho, Minden, Lübecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs ist auch die Bescheinigung der gegen-
überliegenden Grenz-Absitzungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Breslau, den 5. November 1853.

Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in unserem Departement die kleine
Jagd auf Hasen und Hühner am Abend des 14. Februar e. geschlossen wird.

Breslau, den 27. Januar 1854.

I.

Nachdem am 18. Januar d. J. die Einführung und Verpflichtung der nach den Vorschriften
der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. L. gewählten Magistrats-Mitglieder in das Magistrats-Kol-
legium zu Zobten stattgefunden hat, ist mit diesem Alte die Einführung der Städte-Ordnung vom
30. Mai v. L. in der Stadt Zobten beendet, was wir in Gemäßheit des § 85 dieses Gesches hier-
durch zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Breslau, den 25. Januar 1854.

I.

Die häufige Wahrnehmung, daß Feldmesser sich verschiedene Titel, als „Kondukteur“ oder „Re-
gierungs-Kondukteur“ oder „Geometer“ und dergl., oft sogar mit dem Beifiz „Königlicher“ beilegen,
veranlaßt uns, unsere Verordnung vom 26. Januar 1848 (Amtsblatt pro 1848 S. 31),
wonach derjenige, der die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, nach erfolgter Bereidigung die
Benennung „Feldmesser“ erhält, die Benennung „Kondukteur“ oder „Regierungs-Kondukteur“
aber untersagt bleibt,
hiermit in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 20. Januar 1854.

I.

Der Maurermeister Albrecht Hennecke in Zobten ist als Unter-Agent der Aachener
und Münchener Feuer-Sicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 20. Januar 1854.

I.